

Weisung 201710001 vom 05.10.2017 - Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 33 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer: 201710001
Geschäftszeichen: GR 1 - II-1315.2
Gültig ab: 05.10.2017
Gültig bis: 31.12.2020
SGB II: Weisung
SGB III: nicht betroffen
Familienkasse: nicht betroffen

Zusammenfassung: Die Fachlichen Weisungen zu § 33 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden aktualisiert und an die geltende Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Aufgrund von Änderungen in der Rechtsprechung und in der Gesetzgebung wurden die Fachlichen Weisungen zu § 33 SGB II überarbeitet.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen und eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 33 SGB II.

In den Fachlichen Weisungen zu § 33 SGB II wurden im Wesentlichen folgende Änderungen berücksichtigt:

- Konkretisierung der Frage der rechtmäßigen Leistungserbringung: In Fällen, in denen der SGB II-Anspruch der unterhaltsberechtigten Person rückwirkend ganz entfällt, ist der bereits vereinnahmte Unterhalt an die unterhaltspflichtige Person wieder ausbezahlen. Bei einer nur teilweisen Aufhebung der Leistungsbewilligung verringert sich ggf. der Unterhaltsanspruch der gemeinsamen Einrichtung.
- Ergänzung zum öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruch nach § 60 Absatz 2 SGB II aufgrund der Rechtsprechung des BSG vom 23.06.2016, Az.: B 14 AS 4/15R.
- Konkretisierung der Rückübertragung zur gerichtlichen Geltendmachung: Eine Rückübertragung ist nur zur gerichtlichen Geltendmachung zulässig. Sie erfolgt gemäß § 33 Absatz 4 Satz 1 SGB II im Wege der Abtretung nach § 398 BGB.
- Anpassung aufgrund der Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes: Für alle Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr entfällt die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten. Zudem werden die Unterhaltsvorschussleistungen für die neue Altersgruppe ab Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erweitert. Die neue Altersgruppe hat unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.
- Betreibt die Inhaberin oder der Inhaber eines zivilrechtlichen Anspruchs bereits ein eigenes Gerichtsverfahren zur Durchsetzung dieses Anspruches, besteht die Möglichkeit im Wege einer sogenannten Nebenintervention gemäß §§ 66 ff. ZPO dem Verfahren beizutreten.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/Internet zur Verfügung.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt



7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift